

# **Haushaltssatzung der Stadt Straelen für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Straelen mit Beschluss vom 12.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## **§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	56.512.332 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	62.753.720 €

im **Finanzplan**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.962.330 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	58.289.239 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.397.420 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.378.700 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.204.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.202.400 €

festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.000.000 €

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

865.000 €

festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.241.389 €

festgesetzt.

### § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe <b>(Grundsteuer A)</b> auf	217 v. H.
1.2	für die Grundstücke <b>(Grundsteuer B)</b> auf	429 v. H.
2.	<b>Gewerbesteuer</b>	370 v. H.

### § 7

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Position des Teilergebnis-/Teilfinanzplanes den Gesamtbetrag von 25.000 € übersteigen. Dies gilt nicht für über- und / oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den internen Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelungen gemäß § 8 gewährleistet ist.

### § 8

Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen werden produktweise zu **Budgets** zusammengefasst.

Personalaufwendungen und – auszahlungen, alle zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen, Aufwendungen für Telefon und Porto sowie die Aufwendungen für Schülerbeförderung und Schülerunfallversicherung sind auf Gesamtplanebene gegenseitig deckungsfähig.

Alle übrigen Positionen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge im Bereich der Steuern, allgemeinen Umlagen und allgemeinen Zuweisungen berechtigen zu daraus resultierenden Mehraufwendungen.

Mehrerträge / Mehreinzahlungen aus Zuwendungen, Zuschüssen und Kostenerstattungen berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im betroffenen Produkt.

## § 9

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des laufenden Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbar vergüteten Tarifbeschäftigen und Stellen von Tarifbeschäftigen mit vergleichbar besoldeten Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 26.03.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Straelen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 103, Rathausstraße 1, 47638 Straelen während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.straelen.de](http://www.straelen.de) im Internet verfügbar.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 30.04.2024

Stadt Straelen

Bernd Kuse  
Bürgermeister